



Vernehmlassung zur 19.433 Pa. Iv. RK-NR. StGB-Tatbestände mit Stalking ergänzen

Sehr geehrte Frau Markwalder
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme, die wir gerne wie folgt wahrnehmen:

1 Allgemeine Bemerkungen

Die SP Schweiz begrüsst die vorliegende Umsetzung der Kommissionsinitiative. Auch begrüsst wird, dass ein neuer Straftatbestand zu Stalking eingeführt wird und nicht bestehende Straftatbestände ergänzt werden. Die Ergänzung bestehender Tatbestände, wie der Nötigung oder der Drohung, vermögen aufgrund innerstatbestandliche Abgrenzungsschwierigkeiten den Tatbestand des Stalkings nicht gänzlich abzudecken. Zusätzlich entfaltet ein eigenständiger Tatbestand die grösste Symbolwirkung.

Vorab ist zu erwähnen, dass Stalking eine Gewaltform ist. Betroffene Personen leiden psychisch, oft aber auch physisch, unter der wiederholter Belästigung, Verfolgung oder sogar Angriffen durch ihre:n Täter:in.¹ Zudem leben die Betroffenen meistens in ständiger Angst. Es ist überdies erwiesen, dass Stalking zu psychischen, sozialen und wirtschaftlichen Schäden führen kann.² Die Istanbul-Konvention verpflichtet Vertragsstaaten in Art. 34 sodann, Stalking für strafbar zu erklären. Es ist unter Anbetracht dieser Umstände von umso grösserer Bedeutung, dass in der Schweiz ein eigenständiger Stalking Tatbestand eingeführt wird, welcher alle Formen des Stalkings abdeckt.

¹ Theres Egger, Jolanda Jäggi und Tanja Guggenbühl, Massnahmen zur Bekämpfung von Stalking: Übersicht zu national und international bestehenden Praxismodellen Forschungsbericht Im Auftrag des Eidgenössischen Büros für die Gleichstellung von Frau und Mann EBG, <https://www.google.com/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=&ved=2ahUKEwi37uSYj4KBaxXk_7sIHR0RB7QQFnoECBUQAQ&url=https%3A%2F%2Fwww.ebg.admin.ch%2Fdam%2Ffeb%2Fde%2Fdokumente%2Fhaeusliche_gewalt%2Fforschungsbericht_massnahmen_bek%25C3%25A4mpfung_stalking.pdf.download.pdf%2F08-Studie_Stalking_de.pdf&usg=AOvVaw3LF32WHNpL2GbFTXKIXf5z&opi=89978449>.

² Schwarzenegger Christian/Gurt Aurelia, Rechtliche Möglichkeiten gegen Stalking in der Schweiz, Gutachten zuhanden des Eidgenössischen Büros für die Gleichstellung von Mann und Frau (EBG), Zürich 2019, abrufbar unter: www.ebg.admin.ch >Dokumentation > Publikationen zu Gewalt, S. 4.

Insbesondere unter Anbetracht dessen, dass der Tatbestand möglichst alle Formen des Stalkings abdecken soll, wird nachfolgend auf einige Punkte eingegangen und unsere Einschätzung dazu eingebracht.

2 Kommentare zu einzelnen Punkten

2.1 Nachstellung nach Art. 181b StGB

Wie bereits erwähnt, ist die Umsetzung der Kommissionsmotion durch Art. 181b StGB und Art. 150a MStG zu begrüßen. Es soll jedoch auf einzelne Punkte eingegangen werden, welche zu berücksichtigen sind.

Vorab sei festzuhalten, dass Stalking-Handlungen oft auch via nahestehende Personen des Opfers vorgenommen werden. Dies erhöht die Belastung für das Opfer zusätzlich. Diese Personen sind somit zwingend in die vorliegende Vorlage miteinzubeziehen: Relevant ist auch, dass die Rolle von Drittpersonen über die möglicherweise Stalking-Handlungen ausgeführt werden, erkannt wird. Oftmals handelt es sich bei diesen nahestehenden Personen auch um Kinder: Hierbei müssen nach Ansicht der SP Schweiz besondere Schutzmassnahmen, wie z.B. Kontakt-, Näherungs- und andere Verbote sowie Besuchssistierungen, in die Vorlage eingebracht werden (der Vollständigkeit Halber sei hierbei zu erwähnen, dass solche Schutzmassnahmen eher im ZGB als im StGB angebracht wären).

Weiter wird im Bericht die Heterogenität von Stalking-Handlungen erwähnt: Der Entwurf spricht sodann von «verfolgen, belästigen oder bedrohen» und der erläuternde Bericht kommt zum Schluss, dass darunter alle *typischen* Verhaltensweisen erfasst werden können (S. 17 f.). Nach Ansicht der SP Schweiz ist es von sehr grosser Bedeutung, dass alle (nicht nur die typischen) Stalking-Handlungen von diesem Tatbestand erfasst werden. Der Begriff «Nachstellen» erscheint sodann als geeignet dafür. Dies insbesondere deshalb, da er nicht abschliessend definiert ist und somit einen gewissen Spielraum lässt. Zudem stimmt er auch mit dem Randtitel überein. Die SP Schweiz ist weiter der Ansicht, dass dieser Begriff nicht dem Bestimmtheitsgebot nach Art. 1 StGB widerspricht und eine geeignete Lösung darstellt, um alle Handlungen, welche als Stalking qualifiziert werden könnten, zu erfassen. Sollten die Begriffe «verfolgen, belästigen oder bedrohen» beibehalten werden, ist sicherzustellen, dass Stalking-Handlungen gesamthaft davon erfasst werden und dass eine Objektivierung vorgenommen wird, «wonach das Verhalten auch auf eine besonnene bzw. verständige Person in derselben Lage entsprechend wirken würde» (wie auch im Bericht auf S. 18 festgehalten).

Zur Frage der Konkurrenz mit anderen Straftatbeständen erscheint es sinnvoll, dass der neu geschaffene Tatbestand als *lex specialis* gegenüber dem Drohungs- und Nötigungstatbestand vorgeht. Jedoch ist es von überwiegender Bedeutung, dass andere Tatbestände wie z.B. jegliche strafbare Handlungen gegen Leib und Leben sowie gegen die sexuelle Integrität mit dem Stalking in Konkurrenz treten. Nach den entsprechenden Regeln soll das Gericht in solchen Fällen die/den Täter:in diesfalls zur Strafe der schwersten Straftat verurteilen und diese erhöhen (Art. 49 Abs. 1 StGB).

Ausserdem ist festzuhalten, dass insbesondere begrüsst wird, dass keine *erhebliche* Beschränkung der Lebensgestaltungsfreiheit gefordert ist. Dies insbesondere deshalb, da diese schwierig zu definieren wäre. Weiter hängt sie stark von der subjektiven Toleranzgrenze der betroffenen

Person ab. Schliesslich ist gerade Sinn und Zweck der Umsetzung dieser Kommissionsmotion, dass die Hürde der Strafbarkeit nicht zu hoch angesetzt wird.

Betreffend dem Taterfolg ist sodann Folgendes auszuführen: Wichtig ist, dass nicht darauf abgestellt werden soll, ob das Opfer das eigene Leben effektiv grundlegend umstellt und sich nicht mehr frei bewegen kann. Vielmehr soll betrachtet werden, welche Handlungen die stalkende Person an den Tag legt und wie diese die Lebensgestaltungsfreiheit der gestalkten Person einschränkt. Nach Ansicht der SP Schweiz kann dies gewährleistet werden, indem auch der Versuch nach Art. 22 StGB (mit einem angemessenen Strafmass) strafbar ist, da der Eintritt des Erfolgs weiterhin von der Gefühlslage einer «besonnen bzw. verständigen» Person abhängig ist und nicht von der Absicht des/der Täter:in. Eine weitere Möglichkeit wäre auch, den Straftatbestand als Gefährdungs- und nicht als Verletzungsdelikt auszugestalten. Somit würde festgehalten, dass es bereits ausreicht, dass die Stalking-Handlungen «geeignet sind» die Lebensgestaltungsfreiheit zu beschränken.

Zur Rechtswidrigkeit ist festzuhalten, dass auf eine besondere Begründung zur Erfüllung der Rechtswidrigkeit verzichtet werden sollte. Dies hat zwar beim Tatbestand der Nötigung Sinn gemacht, da dieser nicht explizit auf Stalking ausgerichtet war. Im Gegensatz dazu, ist der nun vorliegende Entwurf konkret auf Stalking zugeschnitten und die Erfüllung des Tatbestands sollte dementsprechend für das Vorliegen von Rechtswidrigkeit ausreichen. Dies insbesondere deshalb, da mit dem Wort «beharrlich» (S. 18 f. erläuternder Bericht) bereits eine Einschränkung vorgenommen wird, indem nur eine Wiederholung von Einzelhandlungen, welche von einer Hartnäckigkeit der/des Täter:in zeugen, den Tatbestand erfüllen können.

Im Bericht wird sodann nicht ausführlich auf das Strafmass eingegangen. Dazu ist festzuhalten, dass das vorgeschlagene Strafmass von einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe und die damit einhergehende Qualifikation als Vergehen (Art. 10 Abs. 3 StGB) als ungenügend empfunden wird. Insbesondere in Fällen, wo Gewalt gegen das Opfer ausgeübt wird, reicht die Androhung einer Geldstrafe nicht aus, um Betroffene oder ihnen nahestehende Personen zu schützen. Es ist somit in solchen Fällen ein höheres Strafmass zu prüfen.

Schliesslich geht der Bericht auch nicht auf die Dauer des Strafverfahrens und den Schutz des Opfers während des Verfahrens ein. Erstens kann sich der Schutz des Opfers lange hinziehen, da die Strafverfahren oft viel Zeit in Anspruch nehmen. Weiter kann für die stalkende Person eine Anzeige und ein damit verbundenes Strafverfahren ein «Erfolg» sein, da dieses eine Verbindung und Nähe zum Opfer darstellt. Eine beschuldigte Person kann so mittels Weiterzug der Urteile über Jahre hinweg das Stalking erfolgreich weiterführen. Diesen Aspekten ist in der Vorlage zwingend einzubeziehen und sicherzustellen, dass entsprechende Massnahmen zur Sicherstellung der Beschleunigung der Verfahrens und (super)provisorischen Massnahmen während des Verfahrens zum Schutz des Opfers möglich sind.

2.2 Umsetzung im Militärstrafgesetz (Art. 150a MStG)

Der Vollständigkeit halber ist hierbei festzuhalten, dass die oben gemachten Ausführungen zum Straftatbestand im StGB selbstredend auch für die Umsetzung im Militärstrafgesetz gelten.

Im Bezug auf das Militärstrafgesetz im Besonderen ist sodann Folgendes auszuführen: Eine besondere Schwierigkeit ergibt sich daraus, dass Stalking wiederholte Handlungen voraussetzt und somit gewisse Handlungen durch eine:n Armeeingehöige:n ausserhalb des Militärdienstes, im zivilen Alltag, andere während des Militärdienstes begangen werden könnten. Dazu wird weiter ausgeführt, dass Art. 221 MStG nicht anwendbar sei, da hier eine strafbare Handlung in Frage steht, die wesensgemäss aus mehreren Einzelakten bestehe (S. 21 des Berichts). Es ist somit zu klären, wer in solchen Fällen zuständig ist, um zu vermeiden, dass es zu Zuständigkeitskonflikten kommt.

Folglich fordert die SP Schweiz, dass zu präzisieren sei, wie mit solchen Fällen umgegangen wird, damit hier keine Lücke in der Strafbarkeit des Stalkings entsteht.

2.3 Cyberstalking

Begrüsst wird weiter, dass auf die Problematik des Cyberstalking und Lösungsansätze dazu eingegangen wird (S. 14 ff. des Berichts). Wie im Bericht erwähnt, können nationale Massnahmen nur beschränkt wirksam sein (siehe S. 16). Umso wichtiger ist es nach Ansicht der SP Schweiz, dass die Schweiz das zweite Zusatzprotokoll zum CCC vom 12. Mai 2022 ratifiziert, welches eine verstärkte internationale Kooperation und einen erleichterten und raschen Austausch von elektronischen Informationen und Beweismitteln bezweckt.

Wir bitten Sie somit um Kenntnisnahme unserer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüssen

SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DER SCHWEIZ



Mattea Meyer
Co-Präsidentin



Cédric Wermuth
Co-Präsident



Jessica Gauch
Politische Fachreferentin